

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung einer
Baugenehmigung**

**Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische
Bauordnung (BayBO) werden die
verfügbaren Teile sowie die Rechts-
behelfsbelehrung des folgenden
Baugenehmigungsbescheides öffentlich
bekannt gemacht:**

Der Antrag der Allgäuer Wohnungsverwal-
tung GmbH & Co. Treuhandgesellschaft
KG vom 19.02.2026 zur Erneuerung der
Balkone an das bestehende Wohn- und Ges-
chäftshaus auf dem Grundstück Fl.-Nr.
1489, Gemarkung Kaufbeuren, Hohen-
stufenstraße 52, 54, wurde mit Bescheid
vom 07.04.2026 (Az. 20260048/0008) nach
Maßgabe der geprüften und mit Genehmi-
gungsvermerk versehenen Bauvorlagen un-
ter Auflagen und Befreiungen gemäß § 30
BauGB **genehmigt.**

Die Kosten des Verfahrens hat der Antrag-
steller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb
eines Monats nach seiner Bekanntgabe
Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
in Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur
Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Nie-
derschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle erhoben werden. Die An-
schrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht
in Augsburg,**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,

86048 Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen
Verwaltungsgericht Augsburg auch elek-
tronisch in einer für den Schriftform-
ersatz zugelassenen Form nach Maßgabe
der Internetpräsenz der Verwaltungs-
gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu
entnehmenden Bedingungen erhoben
werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten



AMTSBLATT

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 4 37-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde

nur nach Online-Terminvereinbarung:

Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	

Führerscheinstelle

Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung

Dienstag bis Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

ohne vorherige online-Terminvereinbarung

Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–15.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

Grundsicherung/Asyl

Offene Sprechstunde:

Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro/Zulassungsstelle

Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	

Nr. 13

Donnerstag, 7. Mai 2026

71. Jahrgang

(Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen und soll einen
bestimmten Antrag enthalten. Die zur Be-
gründung dienenden Tatsachen und Be-
weismittel sollen angegeben, der angefoch-
tene Bescheid soll in Urschrift oder in
Abschrift beigelegt werden. Der Klage und
allen Schriftsätzen sollen Abschriften für
die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per
einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und
entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen
Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augs-
burg entnehmen Sie bitte der Internet-
präsenz der Bayerischen Verwaltungs-
gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessver-
fahren vor den Verwaltungsgerichten in-
folge der Klageerhebung eine Verfahrens-
gebühr fällig.
- Der Rechtsbehelf eines Dritten (z. B.
Nachbar) gegen das o. g. Bauvorhaben hat
gem. § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) keine aufschiebende Wirkung.
Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid ha-
ben keine Zahlungsaufschiebende
Wirkung und entbinden daher nicht von
der fristgerechten Bezahlung der Kosten
(§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichts-

ordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der
Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf ge-
setzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
Die Verfahrensunterlagen können bei der
Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Am
Graben 3, 87600 Kaufbeuren, II. Oberge-
schoss Neubau (Zimmer 200N) während
der Parteiverkehrszeiten eingesehen
werden.

Kaufbeuren, 07.04.2026

Stadt Kaufbeuren

Carl

Bau- und Umweltreferat
-berufsm. Stadtrat-

**Aufhebungsverordnung zur Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
in der Altstadt der Stadt Kaufbeuren**

Vom 29.04.2026

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund
Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Laden-
schlussgesetzes (BayLadSchlG) vom
25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-
20-A) folgende vom Stadtrat am 28.04.2026
beschlossene Aufhebungsverordnung zur
Verordnung über das Offenhalten von Ver-
kaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der

DER STADT KAUFBEUREN

Stadt Kaufbeuren über die Öffnungszeiten
für den Verkauf bestimmter Waren an
Sonn- und Feiertagen:

§ 1

Aufhebung

Die Verordnung der Stadt Kaufbeuren über
die Öffnungszeiten für den Verkauf
bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
vom 19.12.1996 (ABl. Nr. 1/1997 vom
02.01.1997), zuletzt geändert durch Verord-
nung vom 24.04.1997 (ABl. Nr. 7/1997),
berichtigt am 24.04.1998 (ABl. Nr. 10/1998),
wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungsverordnung tritt am Tag
nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 29.04.2026

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

Altstadt der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Aufhebung

Die Verordnung der Stadt Kaufbeuren über
das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen in der Altstadt der
Stadt Kaufbeuren vom 16.07.2003 (ABl. Nr.
13/2003) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungsverordnung tritt am Tag
nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 29.04.2026

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

**Aufhebungsverordnung zur Verordnung
der Stadt Kaufbeuren
über die Öffnungszeiten für den Verkauf
bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen**

Vom 29.04.2026

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund Art.
3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes
(BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S.
246, BayRS 8050-20-A) folgende vom
Stadtrat am 28.04.2026 beschlossene Auf-
hebungsverordnung zur Verordnung der

**Aufhebungsverordnung zur Verordnung
der Stadt Kaufbeuren über den
Sonntagsverkauf am 24. Dezember**

Vom 29.04.2026

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund § 15
des Gesetzes über den Ladenschluss In der
Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni
2003 (BGBl. I S. 744) FNA 8050-20, zuletzt
geändert durch Art. 430 Zehnte Zustän-
digkeitsanpassungsVO vom 31.8.2015
(BGBl. I S. 1474), folgende vom Stadtrat am
28.04.2026 beschlossene Aufhebungsver-
ordnung zur Verordnung der Stadt Kauf-
beuren über den Sonntagsverkauf am
24. Dezember:

§ 1

Aufhebung

Die Verordnung der Stadt Kaufbeuren über
den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom
04.04.1997 (Amtsblatt vom 17. April 1997
(Abl. Nr. 7/1997) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungsverordnung tritt am Tag
nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 29.04.2026

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse